

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Antonín Brousek**

vom 13. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2025)

zum Thema:

**Falsche Ärzte**

und **Antwort** vom 30. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 21334

vom 13. Januar 2025

über Falsche Ärzte

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Der Senat ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGESo), die Ärztekammer Berlin und die Patientenbeauftragte für Berlin um Stellungnahme und Zuarbeit gebeten.

1) Wie viele Fälle von Approbationsbetrug sind im Land Berlin in den Jahren 2014 bis 2024 jeweils jährlich bekannt geworden?

Zu 1.:

Einen Straftatbestand „Approbationsbetrug“ gibt es nicht. Das unerlaubte Führen der Berufsbezeichnung „Arzt“ erfüllt nach § 132a Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) den Tatbestand des Missbrauchs von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen. Der Tatbestand betrifft jedoch neben dem Beruf „Arzt“ noch weitere Berufe sowie - wie sich schon aus der Überschrift ergibt - auch das unberechtigte Führen bestimmter Titel und

Abzeichen. Es ist daher nicht möglich, die im Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft aufgeführten Verfahren wegen § 132a StGB auf die unberechtigte Führung der Berufsbezeichnung „Arzt“ zu reduzieren.

Die Staatsanwaltschaft hat allerdings auf Nachfrage der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung dieser mitgeteilt, dass sie versucht hat, die Anzahl der einschlägigen Verfahren auf andere Weise einzugrenzen. Für die Bearbeitung von „Arztsachen“ ist bei der Staatsanwaltschaft eine Spezialabteilung (Abteilung 253) zuständig. Nach Auskunft würden Verfahren gegen Nicht-Ärzte zumindest dann in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung fallen, wenn diese tatsächlich Heilbehandlungen vornehmen.

„Eine Auswertung nach der Kombination Delikt § 132a StGB, Delikt § 5 Heilpraktikergesetz (HeilprG) und Nebenverfahrensklasse „Arzt“ ergab, dass der nachstehenden Tabelle zu entnehmende Ergebnis. Eine Aussage hinsichtlich der Verlässlichkeit dieses Ergebnisses ist jedoch nicht möglich.

| Systemeingangsjahr<br>des Verfahrens | Anzahl<br>Js | Anzahl<br>UJs | Insgesamt |
|--------------------------------------|--------------|---------------|-----------|
| 2020                                 | 0            | 0             | 0         |
| 2021                                 | 0            | 0             | 0         |
| 2022                                 | 0            | 0             | 0         |
| 2023                                 | 2            | 0             | 2         |
| 2024                                 | 3            | 0             | 3         |
| Summe                                | 5            | 0             | 5         |

Quelle: Auswertung aus dem Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft

JS-Verfahren = Bekannt-Verfahren

UJs-Verfahren = Unbekannt-Verfahren

Insbesondere kann die Anzahl der tatsächlich anhängig gewesenen Verfahren höher sein. Verfahren, in denen jemand - zum Beispiel um anzugeben - die Berufsbezeichnung „Arzt“ verwendet hat, ohne jemals als solcher tätig geworden zu sein, lassen sich aus dem Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft prinzipiell nicht ermitteln. Darüber beschränkt sich die Auswertung auf die letzten fünf Jahre, da die meisten älteren Verfahren aufgrund des Ablaufs von Speicherfristen bereits gelöscht sind.“

Im LAGeSo und bei der Ärztekammer Berlin sind entsprechende Daten nicht vorhanden.

2) Welcher Vermögens- und welche/wie viele Personenschäden (in absoluten Zahlen, also e.g. 1,5 Mio. € Vermögensschaden und 34 Fälle gefährlicher Körperverletzung) sind in den einzelnen Fällen entstanden?

Zu 2.:

Auf Nachfrage der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung hat die Staatsanwaltschaft hierzu mitgeteilt, dass in einem Verfahren wegen Betruges ermittelt wird, ohne dass im Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft eine Schadenssumme eingetragen ist, und in einem anderen Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung ermittelt werde.

Dem LAGeSo liegen keine Informationen über Personen- oder Vermögensschäden infolge eines Approbationsbetruges vor.

3) Welche Stelle im Land Berlin geht Hinweisen von Patienten, Kollegen oder Dritten auf mögliche fehlende Fachkompetenz – die ein Hinweis auf Approbationsbetrug sein kann – nach?

4) Wie viele Verdachtsmeldungen sind dort in den Jahren 2014 bis 2024 jeweils jährlich erfasst worden?

5) Wie behandelt die Stelle zu 3) jeweils diese Verdachtsmeldungen? Hat sie eine eigene Ermittlungskompetenz? Wenn ja, welche und auf welcher Grundlage?

Zu 3., 4. und 5.:

Das LAGeSo prüft als Approbationsbehörde weder die Fachkompetenz von Ärztinnen oder Ärzten noch von Nicht-Ärztinnen oder Nicht-Ärzten und führt auch keine Ermittlungen in möglichen Approbationsbetrugsfällen. Es werden im LAGeSo keine Verdachtsmeldungen im Sinne der Frage 3 statistisch erfasst.

Belastbare Hinweise, z.B. die Vorlage einer gefälschten Approbationsurkunde, werden vom LAGeSo an die „Hinweisgeberin“ oder den „Hinweisgeber“ mit der Mitteilung, dass die vorgelegte Approbationsurkunde jedenfalls nicht von der Approbationsbehörde in Berlin ausgefertigt worden ist, unter Hinweis bzw. mit der Aufforderung beantwortet, dass diesbezüglich eine Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft gestellt werden kann bzw. sollte, die dann im Hinblick auf eine mögliche Straftat weiter ermitteln können.

Die Patientenbeauftragte für Berlin ist Anlaufstelle für Anliegen und Beschwerden von Patientinnen und Patienten sowie ihren Zu- und Angehörigen. Sie ist in der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege tätig. Die Patientenbeauftragte informiert über das Berliner Gesundheitssystem und berät über Hilfemöglichkeiten sowie Beschwerdewege. Das Thema Approbationsbetrug wurde im erfragten Zeitraum einmal im Jahr 2014 gemeldet. Beschwerden über eine Ärztin oder einen Arzt wurden wie folgt vorgebracht: 2014 (3 Beschwerden), 2015 (99 Beschwerden), 2016 (149 Beschwerden), 2017 (137 Beschwerden), 2018 (156 Beschwerden), 2019 (121 Beschwerden), 2020 (225 Beschwerden), 2021 (240 Beschwerden), 2022 (148 Beschwerden), 2023 (196 Beschwerden), 2024 (213 Beschwerden). Die Patientenbeauftragte führt keine Ermittlungen durch, sondern verweist ggf. auf die jeweils

zuständigen Institutionen. Im Einzelfall unterstützt sie den Dialog. Eine rechtliche Bewertung der Stellungnahmen von Beteiligten findet nicht statt.

Die Ärztekammer Berlin hat dazu auf Nachfrage Folgendes mitgeteilt:

„Steht die Echtheit vorgelegter Urkunden in Frage, wird in der Regel bei der auf der Urkunde als Ausstellerin ausgewiesenen Behörde nachgefragt. Verdächtige Urkunden, die die Ärztekammer Berlin als Ausstellerin ausweisen, werden ebenfalls überprüft. Ermittlungsergebnisse teilt die Ärztekammer der Approbationsbehörde und/oder der ermittelnden Polizei mit.“

6) Welche Ermittlungsmaßnahmen sind wie oft in den Jahren 2014 bis 2024 ergriffen worden?

Zu 6.:

Soweit mit den in der Frage angesprochenen Ermittlungsmaßnahmen nicht oder nicht nur solche der von den Fragen 3 bis 5 betroffenen Stellen, sondern solche der Staatsanwaltschaft gemeint sein sollten, kann die Frage nach Mitteilung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung nicht vollständig beantwortet werden. Im Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft werden nur die Ermittlungsmaßnahmen erfasst, für die gemäß § 101b Strafprozessordnung (StPO) eine bundesrechtliche Erfassungspflicht vorgesehen ist.

Berlin, den 30. Januar 2025

In Vertretung  
Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege